

Unabhängige Bürgerinitiative für direkte Demokratie auf Bundesebene

Marianne Grimmenstein-Balas
Sprecherin der Initiative Volksentscheid
Corneliusstr.11
58511 Lüdenscheid
Tel: 02351-27573

An
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

Lüdenscheid, 14.11.2011

Verfassungsbeschwerde

der Unabhängigen Bürgerinitiative für direkte Demokratie auf Bundesebene Initiative Volksentscheid, Sprecherin Marianne Grimmenstein-Balas, Corneliusstr. 11, 58511 Lüdenscheid,

-Beschwerdeführerin-

und

der in gleicher Weise gegenwärtig unmittelbar selbstbetroffenen grund- und menschenrechtsverletzten beigetretenen Unterstützer gemäß beigefügten Erklärungen,

-Beschwerdeführer-

wegen

der Bescheide des Bundesministeriums des Innern, Az. O 3 020 809 II Grimmenstein, v. 3. u. 16.11.2011.

Die Beschwerdeführer erheben Verfassungsbeschwerde gegen die genannten Bescheide, rügen die Verletzung ihrer Grund- und Menschenrechte aus Art. 1(1), (2), 2(1), 19(3), 19(4)1, 20(1), 20(2)1, 20(2)2, 20(3), 20(4), 93(1) Nr. 1, 2, 3, 4a GG sowie 21(1) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) und 25a) IPBPR, beantragen, die genannten Bescheide für verfassungswidrig zu erklären und einstweilig anzuordnen:

Der Bundesinnenminister führt unverzüglich eine Volksabstimmung zur Frage durch:
„Wollen Sie, dass Deutschland sich das von ihm benötigte Geld zinslos selber erschafft,
statt es von Privatbanken gegen Zins zu leihen?“

Um der möglichen Abweisung der Verfassungsbeschwerde wegen unvollständig abgeschrittenen Rechtswegs zu entgehen, erhob die Beschwerdeführerin vorsorglich nach Art. 19(4) GG zunächst beiliegende Klage gegen den Bundesinnenminister mit dem Ziel, ihm die Durchführung der Volkabstimmung vom Gericht aufgeben zu lassen.

Begründung

Sachverhalt (unstreitig)

Die Beschwerdeführerin ist eine Vereinigung von Staatsbürgern, die die Verwirklichung des Grundgesetzes durch Ausübung ihres GG-konstitutiven, arg. Art. 79(3) GG, Rechts auf Volksabstimmung nach Art. 20(2)2 GG anstreben. Mit Schreiben v. 31.10.2011 beantragte die Beschwerdeführerin beim Bundesinnenminister die Durchführung einer bundesweiten Volksabstimmung zur Frage „Wollen Sie, dass Deutschland sich das von ihm benötigte Geld zinslos selber erschafft, statt es von Privatbanken gegen Zins zu leihen?“ Der Bundesinnenminister lehnte diesen Antrag mit Schreiben, v. 3.11.2011 ab. Die Beschwerdeführerin erhob mit Schreiben v. 13.11.2011 begründeten Widerspruch mit der Rüge versagter Anhörung. Daraufhin erließ der Bundesinnenminister den Bescheid v. 16.11.2011, der erneut jedes rationale Eingehen auf den Antrag der Beschwerdeführerin vermissen lässt. Gegen die Bescheide des Bundesinnenministers richtet sich diese Verfassungsbeschwerde. Zuvor erhob die Beschwerdeführerin am 28.11.2011 Klage gegen ihn beim AG Bonn.

Rechtliche Bewertung

Allgemein

Art. 20(2)2 GG stellt schrankenlos ohne Gesetzesvorbehalt mit Veränderungssperre und Ewigkeitsgewähr, arg. Art. 79(3) GG, fest, dass das Volk seine Staatsgewalt in Volksabstimmungen vorrangig vor anderen Organen ausübt. Die Durchführung von Volksabstimmungen ist analog der von Wahlen, die als den Volksabstimmungen gleichwertig in Art. 20(2)2 GG genannt werden, und obliegt dem Bundesinnenminister als verfassungsrechtliche Pflichtaufgabe. Da die Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen weitgehend identisch ist, hätte er hier zweckmäßigerweise den ihm unterstehenden Bundeswahlleiter beauftragen können und müssen und sich in administrativen Einzelfragen an BWahlG, BWahlO, Gesetzen und Verordnungen der Länder, die Volksabstimmungen vorsehen, und ggf. auch anderer Staaten, z.B. der Schweiz, die Volksabstimmungen seit Jahrhunderten erfolgreich durchführt, orientieren können.

Der irrationale Verweis des Bundesinnenministers auf eine erforderliche GG-Änderung ist, da Art. 20(2)2 GG das Gebot von Volksabstimmungen bereits unabänderlich enthält, verfassungswidrig, da er wissentlich, willentlich und hoheitlich seine Befugnisse überschritt und, statt rechts- und gesetzesgebunden den Verfassungsauftrag zu erfüllen, unter Staatsmächtergreifung mit seiner vollziehenden Gewalt die verfassungsmäßige Ordnung zu ändern unternahm, die ihm das GG nur in eingeschränkterem Umfang, nämlich nur im Rahmen von Rationalität, arg. BVerfGE 25, 352, 359f., von Menschenrechten und –würde, arg. Art. 1(1), (2) GG, von Volkshoheit und Gewaltentrennung, arg. Art. 20(2) GG, und von Recht und Gesetz, arg. Art. 20(3) GG, zuweist, vgl. LK-Willms 7 zu § 81 StGB (Umsturz von oben).

Verfassungswidrig ist es auch, arg. § 13(1) StGB, wenn der Bundesinnenminister es wissentlich, willentlich und hoheitlich pflichtwidrig unterläßt, mit seiner vollziehenden Gewalt durch befugnisgemäßen Einsatz derselben eine Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung zu verhindern, da er rechtlich für ihre Erhaltung einzustehen hat und sein Unterlassen, da ihm nur eigens für diese Erhaltung Gewalt zugewiesen wurde, die Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung unmittelbar wie durch ein Tun verwirklicht.

Der Bundesinnenminister musste wissen, daß GG-gemäße Demokratie

= getrennte persönliche Mehrheitswahl aller Abgeordneten, Beamten und Richter auf allen Ebenen, Gemeinde, Land, Bund und Europa, und nur auf Zeit unmittelbar durchs Volk, das auch über alle Sachfragen, wenn es will, letzt entscheidet wie in der Schweiz

nur unter Einschluß aller Verfassungsorgane, also mit angemessener Beteiligung des obersten, arg. Art. 146 GG, Verfassungsorgans Volk verwirklicht werden kann und die Unterdrückung von

Volksabstimmungen den Abstieg in eine Scheindemokratie, die repressiv-fiktive Demokratie bedeutet, die auch zugleich eine ggf. verfassungswidrige Verletzung der Menschenrechte der Beschwerdeführer und aller Deutschen auf Mitgestaltung am Staat nach Art. 21(1) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und 25a) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) darstellt.

Der Bundesinnenminister kann auch nicht verfassungskonform vortragen, die ihm unterbreitete Volksabstimmungsfrage sei zu unbedeutend im Verhältnis zum Aufwand einer Volksabstimmung oder es gebe zu wenig Unterstützer. Aus vielen kürzlich durchgeführten Meinungsumfragen ist allgemein bekannt, dass etwa 80% der erwachsenen Deutschen Rettungsschirme = staatliche Zinszahlungen an Privatbanken ablehnen, so dass eine voraussichtlich bejahende Volksabstimmung für die BRD eine Einsparung von jährlich >40 Mia. € ergeben würde.

Volksabstimmungen müssen auch nicht unbedingt immer notwendig vom Volk angestoßen und eingeleitet werden, vielmehr ergibt sich aus der verfassungsrechtlichen Gleichwertigkeit von Wahlen und Volksabstimmungen, dass sie auch von den anderen Verfassungsorganen initiiert werden können und auch sollten, wenn z.B. eine schwierige Lage die richtungsweisende Entscheidung des obersten Verfassungsorgans Volk gebietet oder bekannt wird, dass sich ein Verfassungsorgan bei seiner Staatsgewaltausübung von der Auffassung der Volksmehrheit entfernt hat. Die gegenwärtige Bankenkrise ist so ein Fall, da das dem Volk nachgeordnete Verfassungsorgan Bundesregierung von den Privatbanken mit ihrer Systemrelevanzlüge zu lobbygünstigen und volksschädlichen Maßnahmen erpresst wird und die Amtseide der Bundeskanzlerin und des Bundesinnenministers unerfüllt bleiben, weil sie die ihnen abgepressten Maßnahmen als alternativlos ausgeben müssen, was sie aber nur subjektiv, nicht objektiv sind. Als sich z.B. Papandreou weigerte, seine Erpressung als alternativlos anzusehen und das Volk über die Bankenrettung abstimmen lassen wollte, herrschte bei den Erpressern und den bereits Erpressten blankes Entsetzen, weil die Erpressung von Millionen Griechen natürlich unmöglich gewesen wäre, der Erpressungstatplan zur Bankensubvention also wahrscheinlich gescheitert wäre. Der nach §§ 36 BeamtStG, 63 BBG, zur Remonstration bei erkennbarem Rechtsverstoß verpflichtete öffentlich bedienstete Bundesinnenminister musste also wissen, dass er mit seiner Sabotage der Volksabstimmung die Mehrung des Volkswohls verhindert und nur noch das Volk selber sein Wohl erkennen und mehrern kann, arg. Kant, Schriften v. 1790 bis 1796, Berlin 1914, S. 378: „Nur sich selbst kann niemand Unrecht tun“, zumal außer dem Bundespräsidenten kein anderes Verfassungsorgan ans Gemeinwohl gebunden ist.

Es ist richtig, dass die verletzte Verfassungsbestimmung des Art. 20(2)2 GG keine Einzelheiten über die Durchführung von Volksabstimmungen enthält. Dies ist aber auch nicht erforderlich, da der Verfassungsauftrag, dass das oberste Verfassungsorgan Volk seine Staatsgewalt in Volksabstimmungen ausübt, hinreichend klar ist. Häufig wird ja gerade beanstandet, dass Verfassungsänderungen zu oft vorkommen, im Durchschnitt wird alle paar Monate eine GG-Bestimmung geändert, und das liegt daran, daß das Grundgesetz zu detaillierte Regelungen enthält, die dann eben öfter der veränderten Lage angepasst werden müssen. Bei Beschränkung auf die klaren wesentlichen allgemeinen, noch dazu unveränderlichen Verfassungsgrundsätze in Art. 20 GG wird das Grundgesetz hier, wie in Art. 79(3) GG vorgesehen, änderungsresistent, ohne seine regelnde Kraft zu verlieren. Nach hiesiger Kenntnis hat der Bundestag nur einmal in Art. 20 GG eine Veränderung durch Hinzufügen des Absatzes 4 vorgenommen.

Der Verfassungsauftrag zur Durchführung von Volksabstimmung richtet sich an den Bundesinnenminister, der sie nach dem Rechtsgrundsatz Dig. 43, 19, 4 pr. (Venuleius): *cui conceditur aliquid, intelliguntur concessa omnia, sine quibus explicari non potest* (wem etwas eingeräumt ist, dem werden alle Dinge als eingeräumt verstanden, ohne die es nicht ausgeführt werden kann) selbständig auszugestalten hatte und nicht in Frage stellen durfte. Es ist unvermeidlich, dass bei jeder Volksabstimmung den anderen Verfassungsorganen ein Stück

Gestaltungsmacht weggenommen und vom Verfassungsorgan Volk ausgeübt wird. Das ist aber auch im Grundgesetz beabsichtigt und entspricht sowohl dem Willen der Verfassungsgeber wie auch dem Grundsatz der Gewaltentrennung, die als entscheidende Sicherung gegen das stets drohende Abgleiten einer Demokratie in eine Gewalteneinheitstyrannis (= Realnexistenz von Volkshoheit und Gewaltentrennung) zu bewerten ist. Hätte z.B. das Volk im 3. Reich über Krieg, KZ und Euthanasie abstimmen dürfen, wäre viel Unheil vermieden worden.

Bekanntermaßen existiert die Auffassung, bundesweite Themen seien dermaßen komplex, dass sie nicht mit einem einfachen „Ja“ oder „Nein“ bei einer Volksabstimmung zu erfassen sind. Daraus schließt man, alle Themen auf Bundesebene im Rahmen der Stellvertreterdemokratie durch Legislative und Exekutive zu entscheiden. Das ist eine sinnverändernde = verfassungswidrige Auslegung. Im Grundgesetz ist ausdrücklich von der Ausübung der Staatsgewalt durch das Volk UND durch entsprechende Organe (Bundestag, Regierung, Rechtsprechung) die Rede. Die Ausübung der Staatsgewalt durch das Volk erfolgt lt. Grundgesetz durch Wahlen UND Abstimmungen. Die im Grundgesetz genannten zwei Fälle zwingend notwendiger Volksentscheide stellen keine abschließende Aufzählung dar. D.h., das Grundgesetz enthält bereits jetzt die Voraussetzung einer bundesweiten Volksabstimmung. Die Beschwerdeführer greifen mit ihrem Antrag auch nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Bundestages oder Verwaltungsbefugnis der vollziehenden Gewalt ein, da die Volksabstimmung lediglich eine Grundsatzentscheidung beinhaltet und die konkrete Umsetzung der getroffenen Entscheidung dann durch Gesetze oder Verordnungen erfolgt, die der Deutsche Bundestag oder die Bundesregierung entsprechend ihren Aufgaben zu beschließen haben.

Insbesondere dann, wenn der Bundestag durch seine Struktur ungeeignet ist, über ein bestimmtes Thema angemessen zu entscheiden, muss das Volk direkt diese Entscheidung treffen. Und für die Entscheidung zu diesem Fall scheint der Bundestag nicht angemessen zusammengesetzt zu sein. Vor allem die Indirektmandatsträger (Zweitstimmen- oder Listenabgeordnete) sind von ihren Fraktionsvorsitzenden derart abhängig, dass sie selbst bei Freigabe von Gewissensentscheidungen nicht wissen, wie sie abstimmen sollen, und sich an ihm ausrichten. Die Zweitstimmenwahl ist verfassungswidrig, da niemand auf unbekannte, ggf. inexistenten Gewissen Persönlichkeitsunbekannter Staatsgewalt übertragen kann.

Des Weiteren muss festgestellt werden, dass die Bundestagsabgeordneten auch über Gesetze abstimmen, deren Inhalt sie nicht ausreichend kennen. Es besteht also häufig kein Unterschied im Grad der Informiertheit zwischen Abgeordneten und Volk. Als Beispiel für diese Behauptung möchten wir die Umstände der Beschlussfassung zu der Europäischen Verfassung (Lissabon Vertrag) und zu den so genannten Euro-Rettungsfonds EFSF anführen. Auch wenn Fehlentscheidungen später kaum korrigiert werden können, beteiligen sich die Abgeordneten geradezu unverantwortlich schlecht informiert an Zukunftsentscheidungen des Deutschen Volkes. Zwei Umfragen der ARD unmittelbar vor den Abstimmungen des Deutschen Bundestags über die Europäische Verfassung - ein Vertragswerk das über dem Grundgesetz steht - und den Euro-Rettungsfond EFSF verdeutlichen die Wissenslücken und Ahnungslosigkeit, mit der Bundestagsabgeordnete an sehr wichtigen Abstimmungen teilnehmen.

<http://video.google.de/videoplay?docid=5237879946330399901#>

<http://daserste.ndr.de/panorama/media/panorama3563.html>

Wenn die Abgeordneten schon bei extrem wichtigen Abstimmungen ahnungslos sind, wie sieht es dann erst bei den anderen Abstimmungen aus?

Altkanzler Helmut Schmidt konstatierte zur Finanzkrise „eine unerhörte Fahrlässigkeit der politischen Klasse insgesamt, die sich leichtfertig auf die Illusionen einer selbsttätigen Heilungskraft der Finanzmärkte verlassen hat, statt einzugreifen.“ Egal ob Regierung oder Opposition – die Ergebnisse des Eignungstests des Parteienforschers Thomas Wieczorek sind erschreckend. Fachliche Kompetenz? Fehlanzeige. Stattdessen Mittelmaß und Unfähigkeit, wohin man blickt.

Zukunftsweisende Lösungsideen haben keine Chance, verwirklicht zu werden, s. Thomas Wieczorek, Die Dilettanten, Knaur 2009.

Daher entspricht es dem Wesen der Demokratie und dem Wortlaut und Sinn des Grundgesetzes, Volksabstimmungen durchzuführen. Es handelt sich nur um die Umsetzung der bereits jetzt im Grundgesetz enthaltenen Möglichkeiten. Selbst das Bundesverfassungsgericht bestätigt im Urteil des zweiten Senats zum Lissabon Vertrag **BverG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009** die Unveränderlichkeit der Grundsätze der Demokratie, die die Durchführung von Wahlen und **Abstimmungen** bedeuten:

„Absatz 211

b) Das Recht der Bürger, in Freiheit und Gleichheit durch Wahlen und Abstimmungen die öffentliche Gewalt personell und sachlich zu bestimmen, ist der elementare Bestandteil des Demokratieprinzips. Der Anspruch auf freie und gleiche Teilhabe an der öffentlichen Gewalt ist in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) verankert. Er gehört zu den durch Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG als unveränderbar festgelegten Grundsätzen des deutschen Verfassungsrechts.

Absatz 212

aa) Soweit im öffentlichen Raum verbindliche Entscheidungen für die Bürger getroffen werden, insbesondere über Eingriffe in Grundrechte, müssen diese Entscheidungen auf einen frei gebildeten Mehrheitswillen des Volkes zurückreichen. Die vom Grundgesetz verfasste Ordnung geht vom Eigenwert und der Würde des zu Freiheit befähigten Menschen aus. Diese Ordnung ist rechtsstaatliche Herrschaft auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit in Freiheit und Gleichheit (vgl. BVerfGE 2, 1 <12>). Die Bürger sind danach keiner politischen Gewalt unterworfen, der sie nicht ausweichen können und die sie nicht prinzipiell personell und sachlich zu gleichem Anteil in Freiheit zu bestimmen vermögen.

Absatz 213

bb) Für die vom Grundgesetz verfasste Staatsordnung ist eine durch Wahlen und Abstimmungen betätigte Selbstbestimmung des Volkes nach dem Mehrheitsprinzip **konstitutiv**.“

Verfahrensgeschichte (Anlagen)

1. 31.10.2011, Antrag, Beschwerdeführerin
2. 3.11.2011, Bescheid, Bundesinnenminister
3. 13.11.2011, Widerspruch, Beschwerdeführerin
4. 16.11.2011, Bescheid, Bundesinnenminister
5. 28.11.2011, Klage, Beschwerdeführerin

Rechtliche Bewertung

Im Einzelnen

Art. 1(1) GG, 1 S. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Der Bundesinnenminister verletzte die Beschwerdeführer irrational in ihrem unantastbaren GG-rechtsstaatskonstitutiven Grund- und Menschenrecht auf Menschenwürde, indem er ihnen durch versagte Mitwirkung an der Volksabstimmung ihr ebenfalls GG-rechtsstaatskonstitutives Recht als Verfassungsorgan raubte und so die ihnen vom GG zugewiesene Staatsgewalt usurpierte und die Beschwerdeführer zu bloßen Objekten exekutiver Übermacht hinabwürdigte. Es ist ihnen unzumutbar, von einem nicht GG-gemäß agierenden anderen Verfassungsorgan rational unbestreitbares Verfassungsunrecht mit dem Siegel des Rechtsstaats empfangen zu müssen.

Art. 1(2) GG

Der Bundesinnenminister verletzte die Beschwerdeführer irrational in ihrem unverletzlichen GG-rechtsstaatskonstitutiven Grund- und Menschenrecht auf Menschenrechtsgeltung, indem er ihnen

durch versagte Mitwirkung an der Volksabstimmung ihr ebenfalls GG-rechtsstaatskonstitutives Recht als Verfassungsorgan raubte und so die ihnen vom GG zugewiesene Staatsgewalt usurpierte und den Beschwerdeführern die Wahrnehmung ihrer Menschenrechte aus Art. 21(1) AEMR und 25a) IPBPR auf Mitgestaltung des Gemeinwesens unmöglich machte.

Art. 2(1) GG, 29(2) AEMR

Die Beschwerdeführer sind in ihrem Grundrecht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit selbst, unmittelbar und gegenwärtig durch die angefochtene Entscheidung des Bundesinnenministers beeinträchtigt und verletzt. Die allgemeine Handlungsfreiheit, die das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung durch Art. 2(1) GG geschützt sieht, wird verletzt, wenn verfassungswidrige Beschlüsse sie einschränken. Sie ist das Grundrecht des Bürgers, nur aufgrund solcher Maßnahmen mit einem Nachteil belastet zu werden, die formell und materiell der Verfassung gemäß sind. Wenn die Ausübung der Staatsgewalt nicht so praktiziert wird, wie das Grundgesetz vorschreibt, sind alle Behördenentscheidungen nicht nur verfassungswidrig und nichtig, sondern verletzen die allgemeine Handlungsfreiheit der Beschwerdeführer, die ein Grundrecht auf verfassungsgemäßes Handeln der Verfassungsorgane haben. Der Bundesinnenminister verletzte die Beschwerdeführer irrational in ihrem Grund- und Menschenrecht auf Handlungsfreiheit, indem er ihnen durch versagte Mitwirkung an der Volksabstimmung ihr GG-rechtsstaatskonstitutives Recht auf Staatsgewaltausübung als Verfassungsorgan raubte und sie zur verfassungswidrigen Untätigkeit verdammt.

Art. 19(3) GG

Die Beschwerdeführerin als Personenmehrheit nimmt die kumulierten Grundrechte ihrer Mitglieder auf Ausgang der Staatsgewalt vom Volk wahr und macht sie als Teilvolk und in Geschäftsführung ohne Auftrag für den noch schweigenden anderen Teil des Volkes geltend.

Art. 19(4)1 GG, 8 AEMR, 13 EMRK

Der Bundesinnenminister verletzte die Beschwerdeführer durch Ausübung öffentlicher Gewalt, nämlich durch versagte Mitwirkung an der Volksabstimmung, irrational in ihrem GG-rechtsstaatskonstitutiven Recht auf Staatsgewaltausübung als Verfassungsorgan, so dass die Beschwerdeführerin den Bundesinnenminister auf Mitwirkung beim Amtsgericht Bonn verklagte.

Art. 20(1) GG, 21(3) AEMR

Der Bundesinnenminister verletzte die Beschwerdeführer durch Ausübung öffentlicher Gewalt, nämlich durch versagte Mitwirkung an der Volksabstimmung, irrational in ihrem GG-rechtsstaatskonstitutiven Recht auf Demokratie:

getrennte persönliche Mehrheitswahl aller Abgeordneten, Beamten und Richter auf allen Ebenen, Gemeinde, Land, Bund, Europa, und nur auf Zeit unmittelbar durchs Volk, das auch über alle Sachfragen, wenn es will, letzt entscheidet wie in der Schweiz,

indem er mit vollziehender Gewalt in den Zuständigkeitsbereich des Verfassungsorgans Volk eingriff und so illegitime bürgerbelastende Staatsgewalt gegen die Beschwerdeführer ausübte.

Art. 20(2)1 GG, 21(3) AEMR

Der Bundesinnenminister verletzte die Beschwerdeführer durch Ausübung öffentlicher Gewalt, nämlich durch versagte Mitwirkung an der Volksabstimmung, irrational in ihrem GG-rechtsstaatskonstitutiven Recht auf Staatsgewaltausübung als Verfassungsorgan, von dem alle Staatsgewalt ausgeht (Volkshoheit), indem er bürgerbelastende Staatsgewalt gegen die Beschwerdeführer ausübte, die nicht vom Volke ausging, also verfassungswidrig ist und die beabsichtigte verfassungsgemäße Ausübung staatlicher Gewalt durch das Volk sabotierte.

Art. 20(2)2 GG

Der Bundesinnenminister verletzte die Beschwerdeführer durch Ausübung öffentlicher Gewalt, nämlich durch versagte Mitwirkung an der Volksabstimmung, irrational in ihrem GG-rechtsstaatskonstitutiven Recht auf Staatsgewaltausübung als Verfassungsorgan neben den anderen Verfassungsorganen und verstieß so gegen den GG-rechtsstaatskonstitutiven Verfassungsgrundsatz der Gewaltentrennung, indem er, obwohl er nur zur Ausübung exekutiver Staatsgewalt befugt war, die GG-gemäße Staatsgewaltausübung durch das Volk befugnisüberschreitend vereitelte.

Art. 20(3) GG

Der Bundesinnenminister verletzte die Beschwerdeführer durch Ausübung öffentlicher Gewalt, nämlich durch versagte Mitwirkung an der Volksabstimmung, irrational in ihrem GG-rechtsstaatskonstitutiven Recht auf Staatsgewaltausübung als Verfassungsorgan und damit auch auf ihr Recht auf rechts- und gesetzesgebundene Beamte.

Art. 20(4) GG

Der Bundesinnenminister verletzte die Beschwerdeführer durch Ausübung öffentlicher Gewalt, nämlich durch versagte Mitwirkung an der Volksabstimmung, irrational in ihrem GG-rechtsstaatskonstitutiven Recht auf Staatsgewaltausübung als Verfassungsorgan und damit auf Bestand der verfassungsmäßigen Ordnung, indem er willentlich und wissentlich, also bedingt vorsätzlich, und hoheitlich durch Verstoß gegen die Verfassungsgrundsätze Volkshoheit, Gewaltentrennung und Rechtsbindung der Beamten die auf Art. 20(2) und (3) GG beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen unternahm, die Beschwerdeführer mit der rechts- und gesetzwidrigen Exekutiventscheidung, an der Volksabstimmung nicht mitzuwirken, irrational rechtsfremd abpeiste und die Anwendung von Gesetz und Recht, das hier zur Ausübung der verfassungsgemäßen Volksabstimmung geführt hätte, unterließ. Das mildeste Mittel, andere bleiben vorbehalten, mit dem die Beschwerdeführer ihr Widerstandsrecht ausüben können, ist hier zunächst die Verfassungsbeschwerde.

Art. 93(1) Nr.1, 2, 3 GG

Die Beschwerdeführer beantragen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur hier vorgetragenen Auslegung des Art. 20(2)2 GG gegen die irrationale Auffassung des Bundesinnenministers und bei dieser Gelegenheit, den in §§ 63, 68 und 76 BVerfGG vorgenommenen Ausschluß des Verfassungsorgans Volk aus dem Kreis der Antragsberechtigten für verfassungswidrig zu erklären.

Art. 93 Nr. 4a. GG

Die Beschwerdeführer beschwerten sich über die vom Bundesinnenminister durch Ausübung öffentlicher Gewalt, nämlich durch versagte Mitwirkung an der Volksabstimmung, irrationale Verletzung ihres GG-rechtsstaatskonstitutiven Rechts auf Staatsgewaltausübung als Verfassungsorgan.

§ 32(1) BVerfGG

Die Beschwerdeführer beantragen die o.a. einstweilige Anordnung, die zur Vermeidung schwerer Nachteile, zur Verhinderung möglicher Gewalt und zur Förderung des gemeinen Wohls **dringend** erforderlich ist. Die gewöhnlich vorgenommene Abwägung, ob es verfassungsgemäßer ist, im Hinblick auf eine ggf. von der einstweiligen Anordnung abweichende endgültige spätere Entscheidung keine einstweilige Anordnung zu erlassen, kann hier unterbleiben, da die Verwirklichung des Verfassungsgebots, Volksabstimmungen durchzuführen, gegenüber keinem denkbaren Gesichtspunkt hintanstellen kann.